

BL_GERICHTE 810 2011 197 vom 25. Januar 2012

BL Gerichte, 2012-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2011_197

FR: BL_GERICHTE 810 2011 197 du 25 janvier 2012

IT: BL_GERICHTE 810 2011 197 del 25 gennaio 2012

Regeste

Baugesuch für Mehrfamilienhaus mit Laden und Einstellhalle in D. (Entscheid der Baurekurskommission Basel-Landschaft vom 16. November 2010)

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 134 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 können Entscheide der BRK durch die Betroffenen und die Gemeinden beim Kantonsgericht angefochten werden. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit ist somit gegeben. Auch sind die weiteren formellen Anforderungen an die Beschwerde erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario). Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 ist in Fällen wie dem vorliegenden die volle Überprüfung einschliesslich der Kontrolle der Angemessenheit durch wenigstens eine Beschwerdebehörde verlangt. Die Beurteilung durch die BRK genügt diesen Anforderungen. 3.1 Die Beschwerdeführer bringen unter anderem vor, dass für die Realisierung des Bauprojektes die Inanspruchnahme der Parzelle unumgänglich sei, dass sich die Beschwerdeführer aber von Beginn an gegen eine solche Inanspruchnahme ausgesprochen hätten und sich nach wie vor gegen eine solche Inanspruchnahme verwehren würden. Es sei an der Beschwerdegegnerin und nicht an den Beschwerdeführern, die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Bauprojektes zu schaffen. Der Eingriff in fremdes Eigentum sei nur dann gerechtfertigt, wenn sich der Störer auf eine besondere gesetzliche Vorschrift berufen könne und der Eingriff in das Grundeigentum mit dem Bundesrecht und folglich mit Art. 695 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 vereinbar sei. Da aber vorliegend durch den Eingriff gar das Grundstück des Beschwerdeführers gefährdet sei, sei der geplante Eingriff mit dem Bundesrecht klar nicht vereinbar. Damit dürfe die Bewilligung nur erteilt werden, wenn auch die sachenrechtliche Frage und die Sicherheitsfrage geklärt seien. Es könne nicht sein, dass die Beschwerdeführer in die Klägerrolle gedrängt würden. 3.2 Gemäss § 43 Abs. 3 VPO schliesst die Zuständigkeit des Zivilgerichts die Zuständigkeit des Kantonsgerichts als Verwaltungsgericht aus, wobei das

Kantonsgericht gemäss § 46 Abs. 1 VPO sämtliche mit dem Entscheid zusammenhängenden Vorfragen überprüft, auch wenn diese nicht dem öffentlichen Recht angehören. Zu prüfen ist, ob die Frage der Vereinbarkeit der geplanten Inanspruchnahme der beschwerdeführerischen Parzelle durch die Beschwerdegegnerin mit Art. 695 ZGB Gegenstand des öffentlichen Rechts ist und, sollte dies nicht der Fall sein, ob es sich um eine mit dem Entscheid zusammenhängende Vorfrage handelt oder ob es sich um einen Gegenstand handelt, welcher in die Zuständigkeit des Zivilrichters fällt.

3.3 Die Vorinstanzen haben zu Recht festgestellt, dass die Inanspruchnahme von Nachbarsparzellen für die Bauausführung in § 129 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 geregelt ist. § 129 Abs. 1 EG ZGB hält fest, dass die Nachbarschaft das Betreten oder die vorübergehende Benützung ihres Grundstückes zu dulden hat, soweit es für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Einfriedigungen und anderen Anlagen längs der Grenze unumgänglich ist. Wer ein solches Recht ausüben will, muss der Nachbarschaft sein Vorhaben rechtzeitig und gehörig anzeigen und einen allfälligen Schaden ersetzen (§ 129 Abs. 3 EG ZGB). Diese Norm stützt sich auf Art. 695 ZGB ab, wonach es den Kantonen vorbehalten bleibt, über die Befugnis des Grundeigentümers, unter anderem zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen und Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, nähere Vorschriften aufzustellen. Art. 695 ZGB ist Teil des zivilrechtlichen Nachbarrechts (vgl. Art. 684 ff. ZGB). Die Frage der Vereinbarkeit der geplanten Inanspruchnahme der beschwerdeführerischen Parzelle durch die Beschwerdegegnerin mit Art. 695 ZGB ist damit Gegenstand des Zivilrechts. Gemäss § 129 Abs. 1 RBG wird die Baubewilligung unter Vorbehalt der privaten Rechte erteilt, wenn das Bauvorhaben den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und über die Einsprachen öffentlichrechtlicher Natur rechtskräftig entschieden worden ist. Die Klärung der Frage, ob die im vorliegenden Fall geplante Benützung des beschwerdeführerischen Grundstücks durch die Beschwerdegegnerin mit Art. 695 ZGB vereinbar ist, ist somit nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens und stellt damit keine mit dem vorliegenden Entscheid zusammenhängende Vorfrage dar, sondern fällt in die Zuständigkeit des Zivilrichters (vgl. Bernhard Waldmann / Peter Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 22 N 64 f.). Die Beschwerde ist insoweit abzuweisen.

4.1 Die Beschwerdeführer rügen ferner, dass weder das Bauinspektorat, noch die BRK das von ihnen beantragte geologische Gutachten angeordnet hätten. Im vorliegenden Verfahren haben die Beschwerdeführer deshalb nochmals die Anordnung eines geologischen Gutachtens beantragt. Dieser Antrag wurde durch die Verfügung der Präsidentin des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht vom 22. September 2011 abgewiesen.

4.2 Gemäss § 101 Abs. 3 RBG kann die Baubewilligungsbehörde auf Kosten der Bauherrschaft Untersuchungen über die Baugrundverhältnisse verlangen, wenn die Stabilität des Baugrundes in Frage gestellt ist. Das Bauinspektorat verlangt die Einreichung eines geologischen Gutachtens praxisgemäss nur in Gebieten mit ausgewiesener akuter Rutschgefahr. Sowohl das Bauinspektorat, wie auch die BRK, welche in baulicher Hinsicht Fachbehörden sind, haben es aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht als erforderlich erachtet, ein geologisches Gutachten einzuholen. An dieser Ansicht hielten beide Fachbehörden auch in ihrer Stellungnahme im Rahmen des vorliegenden Verfahrens und anlässlich des Augenscheins fest. Dementsprechend hat der Vertreter der Beigeladenen anlässlich des Augenscheins festgehalten, dass das Gebiet, in welchem das fragliche Bauprojekt realisiert werden soll, nicht als rutschgefährdetes Gebiet bekannt sei. Der Antrag der Beschwerdeführer, ein

geologisches Gutachten einzuholen, ist demnach abzuweisen.

E. 5

Bauten und Anlagen bedürfen einer öffentlichrechtlichen Bewilligung (Art. 22 RPG; § 120 RBG). Sind die gesetzlichen Voraussetzungen, wie unter anderem die im Nutzungsplan ausgedrückten räumlichen Ordnungsvorstellungen, alle übrigen planerischen sowie die baupolizeilichen Vorschriften, erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung (Peter Hänni , Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. Auflage, Bern 2008, S. 322 f.). Vorliegend ist unbestritten, dass das geplante Bauprojekt zonenkonform ist.

E. 6

Die Beschwerdeführer rügen demgegenüber, das Bauprojekt halte die massgeblichen Bestimmungen für Stützmauern und Terrainveränderungen an der Parzellengrenze gemäss §§ 92 und 93 RBG nicht ein. Die Beschwerdeführer substantiierten diese Rüge allerdings weder in ihrer Beschwerdebegründung, noch anlässlich des Augenscheins. 7.1. Strittig ist im Weiteren, ob die Erstellung des geplanten Bauprojekts bzw. die zu erstellende Baute eine Beeinträchtigung des denkmalgeschützten "Y. houses" bzw. seiner Umgebung zur Folge hat. Die Beschwerdeführer machen diesbezüglich geltend, das geplante Bauprojekt habe eine wesentliche Verunstaltung des Ortsbildes im Sinne von § 7 Abs. 1 DHG und § 104 RBG sowie eine Beeinträchtigung der Wirkung des "Y houses" im Sinne von § 7 Abs. 3 und § 9 DHG zur Folge. So passe der Neubau mit seinem geplanten Flachdach überhaupt nicht in das Ortsbild, auch werde der Blick auf das "Y. haus" mit dem geplanten Neubau massiv beeinträchtigt. 7.2 § 104 RBG statuiert, dass alle bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele des Natur-, Landschafts-, Denkmal- und Heimatschutzes derart zu gestalten und in die Umgebung einzugliedern sind, dass auf wertvolle Objekte, insbesondere auf wertvolle Landschaftsbilder, Rücksicht genommen wird. § 7 Abs. 1 DHG untersagt die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Bauten und Anlagen sind zudem in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen. Wo die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes es erfordert, kann die zuständige Fachstelle ausserdem geeignete Bepflanzungen zur Auflage machen (Abs. 2). Explizit Bezug zu geschützten Kulturdenkmälern nehmen § 7 Abs. 3 DHG und § 9 DHG. Gemäss § 7 Abs. 3 DHG ist es verboten, die geschützten Kulturdenkmäler in ihrem Bestand zu gefährden, sie in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen. Nach § 9 DHG dürfen geschützte Kulturdenkmäler durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Als Umgebung gilt der nähere Sichtbereich des Kulturdenkmals. 7.3 Mit den §§ 7 und 9 DHG sowie mit § 104 RBG statuiert der Kanton Basel-Landschaft sogenannte Ästhetikklauseln. Die Ästhetikvorschriften bezwecken den Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes, der historischen Stätten sowie der Natur- und Kunstdenkmäler (Hänni , a.a.O., S. 318). Sie sind zumeist in Form einer Generalklausel umschrieben, können jedoch auch detaillierte Vorschriften bezüglich einzelner Gestaltungselemente der Bauten wie beispielsweise Baumaterialien, Farbgebung oder Materialauswahl beinhalten (Hänni , a.a.O., S. 319; Marcel Steiner , Die Ästhetikgeneralklauseln, Baurecht 1994, S. 117; zum Ganzen auch Beat Zumstein , Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, St. Gallen 2001, S. 27 ff.). 7.4 Die Parzelle, auf welchem das umstrittene Bauprojekt geplant ist, befindet sich in der Wohn- und Geschäftszone 3b (WG 3b) und steht in unmittelbarer Umgebung des "Y. houses", welches in das kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen

worden ist. Fraglich ist, ob das geplante Bauprojekt die Umgebung im Sinne von § 7 Abs. 1 DHG verunstaltet, ob es dem Eingliederungsgebot gemäss § 104 RBG nach kommt und ob es das geschützte Kulturdenkmal im Sinne von § 7 Abs. 3 DHG und § 9 DHG gefährdet bzw. beeinträchtigt. Die vorliegend relevanten Begriffe "Verunstaltung, Eingliederung und Beeinträchtigung" stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar, für deren Auslegung und Handhabung die Verwaltungsbehörde zur Auslegung kompetenter erscheint, handelt es sich dabei doch jeweils um ausgesprochene Fachfragen, bei deren Beantwortung besondere Fachkenntnisse und die Vertrautheit mit den tatsächlichen Verhältnissen vorausgesetzt werden. Dementsprechend hat das Kantonsgericht bei der Überprüfung der Anwendung und Interpretation dieser unbestimmten Rechtsbegriffen Zurückhaltung zu üben und den Verwaltungsbehörden einen gewissen Beurteilungsspielraum zuzuerkennen (vgl. BGE vom 24. Januar 2008 [1C_134/2007] E. 4.2).

7.5 Die Beschwerdeführer machen geltend, die Vorinstanz habe im Rahmen ihres Entscheides das ihr zustehende Ermessen nicht wahrgenommen bzw. unterschritten, indem sie sich lediglich auf die Auffassungen der Beigeladenen und der Kantonalen Denkmalpflege berufen habe. Hierzu ist zu entgegnen, dass die Vorinstanz geprüft hat, ob der Bau des geplanten Projekts hinsichtlich dessen Kubatur, Gestaltung sowie Materialisierung eine unzulässige Beeinträchtigung des "Y. Hauses" bewirken würde. Sie hat dabei einen Augenschein vor Ort vorgenommen und Fotomontagen im Entscheid mitberücksichtigt. Aufbauend darauf ist die Vorinstanz zum Schluss gekommen, dass dem Schutzobjekt genügend Rechnung getragen werde, was insbesondere auch die kantonale Denkmalpflege so beurteile. Die Vorinstanz hat damit das ihr zustehende Ermessen wahrgenommen.

7.6 Anlässlich des Augenscheins konnte die Feststellung gemacht werden, dass sich der Standort der geplanten Baute - entsprechend der Ansicht der Beschwerdegegnerin - in einer Umgebung befindet, welche sich durch eine heterogene Architektur auszeichnet. Die Umgebung der betreffenden Parzelle kann weder hinsichtlich des Ortsbildes noch bezüglich des Landschaftsbildes als einheitlich beurteilt werden. So befinden sich etwa in unmittelbarer Nähe der betreffenden Parzelle nicht nur Giebeldächer, sondern auch Flachdachbauten. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer spricht nichts gegen eine Berücksichtigung dieser Flachdachbauten bei der Beurteilung der Umgebung der betreffenden Parzelle, vielmehr drängt sich eine entsprechende Berücksichtigung gerade auf, befinden sich diese Flachdachbauten doch bloss etwa 50 m entfernt von der betreffenden Parzelle. Ein homogenes Erscheinungsbild ist demzufolge, insbesondere was die Art der Gebäudebedachung betrifft, in der Umgebung der betroffenen Parzelle nicht auszumachen. Zudem kann das Ausmass des Gegensatzes zwischen der bestehenden Umgebung sowie der neu zu erstellenden Baute nicht als gross bezeichnet werden. Kein anderes Resultat ergibt sich aus einer Bewertung des Projekts an sich. Die ästhetische Einschätzung der Baute kann nur vorgenommen werden, soweit sie Wirkungen im Hinblick auf ihre Umgebung entfaltet. Farben, Formen oder bestimmte Bautypen können für sich allein betrachtet nicht als hässlich oder als unschön charakterisiert werden. Diese Beurteilung ergibt sich im Rahmen der Ästhetikgeneralklausel immer erst im Vergleich zu ihrer Umgebung. Insoweit kann ein Bauprojekt nicht losgelöst von seiner Umgebung betrachtet werden (KGE VV vom 22. September 2004 [810 04 19] E. 6b).

Überdies kann anhand der vorliegenden Pläne festgestellt werden, dass die geplante Baute die elementaren Erfordernisse an die Gestaltung nicht missachtet. Die Ansicht der Vorinstanz, dass die geplante Baute weder gegen das Verunstaltungsverbot, noch gegen das Eingliederungs- oder Einordnungsgebot verstösst, erscheint deshalb als vertretbar. Soweit die Beschwerdeführer die Verunstaltung des Ortsbildes im Sinne von § 7 Abs. 1 DHG bzw. die

Verletzung des Eingliederungsoder Einordnungsgebot gemäss § 104 RBG rügen, ist die Beschwerde folglich abzuweisen. 7.7.1. Offen bleibt damit aber, ob das geplante Bauprojekt das "Y. haus" in seinem Bestand gefährdet oder in seiner Wirkung beeinträchtigt. Keine Anzeichen bestehen dafür, dass der Bau des geplanten Projekts bzw. die geplante Baute selber das "Y. haus" in seinem Bestand gefährdet. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, wie oben bereits festgestellt, dass durch den Bau des geplanten Projekts der Boden, auf welchem das "Y. haus" steht, ins Rutschen gerät (vgl. E. 4.2). Zu prüfen bleibt folglich, ob die geplante Baute das "Y. haus" in seiner Wirkung beeinträchtigt, wobei davon auszugehen ist, dass sich die Parzelle, auf welcher die geplante Baute realisiert werden soll, im näheren Sichtbereich des "Y. hauses" und damit in dessen Umgebung im Sinne von § 9 DHG befindet, grenzt doch die betreffende Parzelle unmittelbar an jene Parzelle, auf welcher das geschützte Kulturdenkmal steht. 7.7.2. Die Beschwerdeführer bringen hierzu im Wesentlichen vor, dass die gesamte Fassade des "Y. hauses" geschützt sei und dass der äussere Schutz durch den Bau des geplanten Bauprojekts verunmöglicht werde, da man das "Y. haus" nach Erstellung der Baute von der Südseite des geschützten Objekts nicht mehr sehen könne. Demgegenüber hält die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 16. November 2010 unter Berufung auf die Kantonale Denkmalpflege im Wesentlichen fest, dass mit der Erstellung des geplanten Bauprojektes keine im Sinne des DHG unzulässige Beeinträchtigung des "Y. hauses" verursacht werde. 7.7.3 Gemäss dem kantonalen Inventar der geschützten Kulturdenkmäler waren der integrale Erhaltungszustand, der hohe typologische, kunsthandwerkliche und architekturgeschichtliche Wert sowie die Bedeutung der Baute als Wohnsitz des Baselbieters Kunstmalers E. für die Aufnahme des "Y. hauses" in das Inventar ausschlaggebend. Dem Inventar ist weiter zu entnehmen, dass sich auf der Südseite des "Y. hauses" ursprünglich industrielle Bauten und danach ein Malatelier befanden, welche heute nicht mehr existieren. In ihrer Stellungnahme vom 2. September 2011 gegenüber dem Bauinspektorat weist die Kantonale Denkmalpflege darauf hin, dass das "Y. haus" früher nicht so frei wie heute gestanden habe, weshalb sie ein Neubau grundsätzlich als möglich erachte. Anlässlich der heutigen Verhandlung hält der Vertreter der Kantonalen Denkmalpflege dementsprechend fest, dass das "Y. haus" schon immer von Gebäuden umgeben gewesen sei und damit nicht als alleinstehendes Haus geschützt sei. Zwar sei die Südseite des "Y. hauses" und damit jene Seite, an welche die beschwerdegegnerische Parzelle grenzt, als Hauptseite zu betrachten. Es sei jedoch zu beachten, dass beim sogenannten "Laubsägestil", in welchem das "Y. haus" geschaffen sei, das Haus rund um gleich geschaffen werde, insofern gebe es keine Hauptseite. Beim Schutz des "Y. hauses" gehe es in erster Linie um den Erhalt der Substanz der Fassade und der Konstruktion. Zwar sei es auch wichtig, dass man das "Y. haus" sehen könne, dies sei aber auch nach Errichtung der umstrittenen Baute von der Westseite her, von welcher das "Y. haus" erschlossen sei, weiterhin möglich. 7.7.4 Die Auffassung der Kantonalen Denkmalpflege betreffend den Schutzbedarf des "Y. hauses" sowie deren Auslegung und Handhabung des unbestimmten Rechtsbegriffes "Beeinträchtigung" ist nicht zu beanstanden: Ins Gewicht fällt, dass das "Y. haus" in erster Linie in dessen Substanz, nicht aber als alleinstehendes Haus geschützt ist. Zwar unterliegen dem Denkmalschutz nicht bloss die Objekte selbst, sondern auch deren Wahrnehmung aus der Umgebung heraus (vgl. KGE VV vom 11. März 2009 [810 08 207] E. 4.2.2). Diesbezüglich ist aber zu beachten, dass alle Seiten des "Y. hauses" gleich geschaffen sind und dass es auf dessen Südseite, auf welcher das umstrittene Bauprojekt realisiert werden soll, in der Vergangenheit während längerer Zeit industrielle Bauten bzw.

ein Malatelier gegeben hat. So war das "Y. haus" früher in erster Linie von der Westseite, von wo es auch erschlossen ist, sichtbar. Die Ansicht der Kantonalen Denkmalpflege, wonach das "Y. haus" nach der Realisierung des geplanten Bauprojekts weiterhin, wenn auch - wie längere Zeit in der Vergangenheit auch -in erster Linie von der Westseite, wahrnehmbar sei, weshalb die Wirkung des "Y. hauses" mit der Erstellung der Baute auf dessen Südseite nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werde, ist deshalb vertretbar. Dementsprechend ist der Auffassung der Vorinstanz, wonach mit der Realisierung des umstrittenen Bauprojektes keine im Sinne des DHG unzulässige Beeinträchtigung des "Y. hauses" stattfindet, zuzustimmen und die Beschwerde ist abzuweisen. 8.1 Es bleibt über die Verteilung der Kosten zu entscheiden. Dem Verfahrensausgang entsprechend werden die Verfahrenskosten gemäss § 20 Abs. 1 VPO in Verbindung mit § 20 Abs. 3 VPO der unterliegenden Partei auferlegt. Für die heutige Parteiverhandlung (inklusive Augenschein) ist eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 2'400.-- zu entrichten. Diese sind den Beschwerdeführern in solidarischer Verpflichtung aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Beschwerdeführer haben demzufolge restliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.-- zu bezahlen. 8.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann gemäss § 21 Abs. 1 VPO für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Die Beschwerdeführer haben demzufolge in solidarischer Verpflichtung der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'281.05 (inkl. Auslagen und 8% MwSt) auszurichten. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'400.-- werden den Beschwerdeführern in solidarischer Verpflichtung auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'200.-- verrechnet. Die Beschwerdeführer haben demzufolge restliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdeführer haben in solidarischer Verpflichtung der C. AG eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'281.05 (inkl. Auslagen und 8% MwSt) auszurichten. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber Gegen diesen Entscheid haben die Beschwerdeführer am 15. Mai 2012 beim Bundesgericht Beschwerde erhoben (Verfahrensnummer: 1C_255/2012).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.